Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
29. Januar 2020

Vierundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 70
Förderung und Schutz der Menschenrechte

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 18. Dezember 2019

[*aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/74/399)*]

74/141. Das Menschenrecht auf einwandfreies Trinkwasser und auf Sanitärversorgung

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 64/292 vom 28. Juli 2010, in der sie das Recht auf einwandfreies und sauberes Trinkwasser und Sanitärversorgung als ein Menschenrecht anerkannte, das unverzichtbar für den vollen Genuss des Lebens und aller Menschenrechte ist, und 72/178 vom 19. Dezember 2017 mit dem Titel „Das Menschenrecht auf einwandfreies Trinkwasser und auf Sanitärversorgung“,

in Bekräftigung aller früheren Resolutionen des Menschenrechtsrats über das Menschenrecht auf einwandfreies Trinkwasser und auf Sanitärversorgung, unter anderem Ratsresolution 39/8 vom 27. September 2018[1],

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte[2], den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte[3], den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte[3], das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung[4], das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von

[1] Siehe *Official Records of the General Assembly, Seventy-third Session, Supplement No. 53A* (A/73/53/Add.1), Kap. III.

[2] Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf.

[3] Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBl. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBl. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBl. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

[4] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1969 II S. 961; LGBl. 2000 Nr. 80; öBGBl. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

Diskriminierung der Frau[5], das Übereinkommen über die Rechte des Kindes[6] und das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen[7],

sowie darauf hinweisend, dass sich das Menschenrecht auf einwandfreies Trinkwasser und auf Sanitärversorgung aus dem Recht auf einen angemessenen Lebensstandard herleitet und mit dem Recht auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit und dem Recht auf Leben und Menschenwürde untrennbar verknüpft ist,

unter Kenntnisnahme der Allgemeinen Bemerkung Nr. 15 (2002) des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte über das Recht auf Wasser (Artikel 11 und 12 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte)[8], der Erklärung des Ausschusses vom 19. November 2010 über das Recht auf Sanitärversorgung[9] und der Berichte des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über das Menschenrecht auf einwandfreies Trinkwasser und auf Sanitärversorgung,

in Bekräftigung der Verantwortung der Staaten, für die Förderung, den Schutz und die Achtung aller Menschenrechte Sorge zu tragen, die allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und weltweit in fairer und gleicher Weise, gleichberechtigt und gleichgewichtig behandelt werden müssen,

unter Hinweis auf das Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung[10] und die Ergebnisdokumente der Überprüfungskonferenzen, in Bekräftigung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing[11], der Ergebnisdokumente der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung[12] und der von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau anlässlich des zehnten, fünfzehnten und zwanzigsten Jahrestags der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedeten Erklärungen[13] und ihrem bevorstehenden fünfundzwanzigsten Jahrestag mit Interesse entgegensehend,

in Bekräftigung ihrer Resolution 70/1 vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ zur Herbeiführung der nachhaltigen Entwicklung in ihren drei Dimensionen – der wirtschaftlichen, der sozialen und der

---

[5] Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBl. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

[6] Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBl. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

[7] Ebd., Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2008 II S. 1419; öBGBl. III Nr. 155/2008, Nr. 105/2016; AS 2014 1119.

[8] *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 2* (E/2003/22), Anhang IV.

[9] Ebd., *2011, Supplement No. 2* (E/2011/22), Anhang VI.

[10] *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

[11] *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nation publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

[12] Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

[13] Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2005/27 und E/2005/27/Corr.1), Kap. I, Abschn. A (in Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-dec-2005-232.pdf); ebd., *2010, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2010/27 und E/2010/27/Corr.1), Kap. I, Abschn. A (in Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/wiso/edec2010-232.pdf); und ebd., *2015, Supplement No. 7* (E/2015/27), Kap. I, Abschn. C, Resolution 59/1, Anlage.

ökologischen – in ausgewogener und integrierter Weise, wobei sicherzustellen ist, dass niemand zurückgelassen wird, und betonend, wie wichtig es ist, die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten,

unter Hinweis auf ihre Resolution 71/222 vom 21. Dezember 2016, mit der sie den Zeitraum von 2018 bis 2028 zur Internationalen Aktionsdekade „Wasser für nachhaltige Entwicklung“ erklärte,

betonend, wie wichtig es ist, die Verwirklichung der international vereinbarten Ziele und Zielvorgaben für nachhaltige Entwicklung, einschließlich des Ziels, die Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle zu gewährleisten, zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten,

unter Hinweis darauf, dass gemäß den Resolutionen der Generalversammlung 47/193 vom 22. Dezember 1992 und 67/291 vom 24. Juli 2013 der 22. März zum Weltwassertag und der 19. November zum Welttoilettentag bestimmt wurde, die wichtige Gelegenheiten bieten, um unter anderem das Bewusstsein für das Menschenrecht auf einwandfreies Trinkwasser und auf Sanitärversorgung und die in dieser Hinsicht verbleibenden Herausforderungen zu schärfen,

sowie unter Hinweis auf die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung vom Juni 1992[14] und ihre Resolution 66/288 vom 27. Juli 2012 mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“ und betonend, dass Wasser und Sanitärversorgung im Rahmen der drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung von entscheidender Bedeutung sind,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Zusagen und Initiativen zur Förderung des Menschenrechts auf einwandfreies Trinkwasser und auf Sanitärversorgung, die auf den jüngsten regionalen und subregionalen Konferenzen und Treffen vereinbart wurden,

erklärend, wie wichtig es ist, die Verfügbarkeit hochwertiger, zugänglicher, aktueller und zuverlässiger aufgeschlüsselter Daten zu den Fortschritten in Bezug auf einwandfreies Trinkwasser und Sanitärversorgung ständig zu verbessern, da sie ein unverzichtbares Mittel für die Staaten sind, die schrittweise Verwirklichung des Menschenrechts auf einwandfreies Trinkwasser und auf Sanitärversorgung für alle ohne Diskriminierung zu planen, zu vollziehen und zu überwachen,

unter Begrüßung der Arbeit der Weltgesundheitsorganisation und des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen an dem aktualisierten Bericht von 2019 über Trinkwasser, Sanitärversorgung und Hygiene in Haushalten[15], der von ihrem Gemeinsamen Überwachungsprogramm für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Hygiene veröffentlicht wurde, feststellend, dass das Programm eine umfassende globale Datenbank eingerichtet und globale Normen zur Bewertung der Fortschritte erarbeitet hat, und gleichzeitig berücksichtigend, dass offizielle Angaben sehr oft nicht alle Dimensionen des Menschenrechts auf einwandfreies Trinkwasser und auf Sanitärversorgung vollständig erfassen,

davon Kenntnis nehmend, dass dem Gemeinsamen Überwachungsprogramm zufolge der Anteil der Bevölkerung, der eine sicher verwaltete Trinkwasserversorgung nutzt, weltweit im Zeitraum von 2000 bis 2017 von 61 auf 71 Prozent gestiegen ist und der Anteil der

---

[14] *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf.

[15] World Health Organization/United Nations Children’s Fund, *Progress on Household Drinking Water, Sanitation and Hygiene 2000-2017: Special Focus on Inequalities* (Genf 2019).

Bevölkerung, der eine einfache Trinkwasserversorgung nutzt, von 20 auf 19 Prozent gesunken ist, und die Tatsache begrüßend, dass der Anteil der Bevölkerung, der eine sicher verwaltete Sanitärversorgung nutzt, von 28 auf 45 Prozent und der Anteil der Bevölkerung, der grundlegende sanitäre Dienste nutzt, von 28 auf 29 Prozent gestiegen ist,

zutiefst besorgt darüber, dass beinahe 10 Jahre nach der Verabschiedung der Resolution 64/292 noch immer 785 Millionen Menschen keine grundlegende Trinkwasserversorgung haben und 144 Millionen Menschen Wasser auch weiterhin direkt aus Oberflächenquellen beziehen, was insgesamt 11 Prozent der Weltbevölkerung ausmacht, während 2 Milliarden Menschen nach wie vor nicht über grundlegende sanitäre Dienste verfügen und 673 Millionen Menschen ihre Notdurft auch weiterhin im Freien verrichten, was insgesamt 26 Prozent der Weltbevölkerung ausmacht,

sowie zutiefst besorgt über den mangelnden Zugang zu einer angemessenen Wasser- und Sanitärversorgung und dessen dramatische Folgen für die allgemeine Gesundheitslage in humanitären Notlagen und Krisen, auch in Zeiten von Konflikten und Naturkatastrophen, sowie in der Erkenntnis, dass Menschen, die in von bewaffneten Konflikten und Naturkatastrophen betroffenen Ländern und in Ländern, die für die nachteiligen Auswirkungen von Klimaänderungen besonders anfällig sind, leben, sowie Menschen, die in Flüchtlingslagern leben, so auch in Aufnahmeländern, häufiger keinen Zugang zu einfacher Trinkwasserversorgung und zu grundlegenden sanitären Einrichtungen haben als Menschen, die in nicht betroffenen Ländern leben,

ferner zutiefst besorgt darüber, dass Frauen und Mädchen, vor allem in humanitären Notlagen und Krisen, auch in Zeiten von bewaffneten Konflikten oder Naturkatastrophen, beim Zugang zu Wasser und Sanitärversorgung sowie zu Menstruationshygiene oft vor besonderen Hindernissen stehen und dass sie in vielen Teilen der Welt die Hauptlast bei der Beschaffung von Wasser für den Haushalt und bei der Betreuung, auch im Zuge von durch Wasser übertragenen Krankheiten, tragen, was die Zeit einschränkt, die ihnen für andere Tätigkeiten wie Bildung und Freizeit zur Verfügung steht oder die die Frauen für den Erwerb ihres Lebensunterhalts nutzen können,

äußerst beunruhigt darüber, dass mit Wasser, Abwasser und Hygiene verbundene Krankheiten Kinder am härtesten treffen, zugleich darauf hinweisend, dass Durchfallerkrankungen bei Kindern unter 5 Jahren die zweithäufigste Todesursache sind, und hervorhebend, dass Fortschritte bei der Verringerung von Sterblichkeit, Morbidität und Wachstumshemmung bei Kindern daran geknüpft sind, dass Kinder und Frauen Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser und sanitären Einrichtungen haben, und dass Kinder in humanitären Notlagen und Krisen, auch in Zeiten von bewaffneten Konflikten oder Naturkatastrophen, am meisten unter Unterbrechungen der Wasser- und Sanitärversorgung leiden,

zutiefst besorgt darüber, dass sich Menschen mit Behinderungen, insbesondere Kinder, beim Zugang zu einer barrierefreien und ihren Bedürfnissen entsprechenden Wasser- und Sanitärversorgung oft Hindernissen gegenübersehen, was ihre Fähigkeit zur unabhängigen Lebensführung und zur uneingeschränkten Teilhabe an allen Lebensbereichen, darunter Bildung und Beschäftigung, beeinträchtigt, was im Hinblick auf Obdachlosigkeit und humanitäre Notlagen und Krisen besonders besorgniserregend ist,

höchst beunruhigt über die unterschiedslosen und gezielten Angriffe auf zivile Objekte in bewaffneten Konflikten, bei denen Personal verletzt und die Stromversorgung von Wasser-, Sanitär- und Hygienesystemen unterbrochen werden kann,

tief besorgt darüber, dass die weit verbreitete Tabuisierung und Stigmatisierung von Menstruation und Menstruationshygiene dazu führen, dass Frauen und Mädchen darüber oft nicht grundlegend informiert und aufgeklärt sind, dass sie ausgeschlossen und stigmatisiert

werden, dass ihre Gesundheit womöglich beeinträchtigt wird und sie so an der vollen Entfaltung ihres Potenzials gehindert werden,

sowie tief besorgt darüber, dass der mangelnde Zugang zu angemessener Wasser- und Sanitärversorgung, einschließlich Menstruationshygiene, vor allem in Schulen, am Arbeitsplatz, in Gesundheitszentren und öffentlichen Einrichtungen, die Gleichstellung der Geschlechter, die Selbstbestimmung der Frauen und Mädchen und den Genuss ihrer Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Bildung und des Rechts auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit, beeinträchtigt, und anerkennend, dass Frauen während der Menstruation, Schwangerschaft, Mutterschaft und Kinderbetreuung und im Laufe ihres Lebens besondere Hygienebedürfnisse haben,

ferner tief besorgt darüber, dass Frauen und Mädchen durch Angriffe, sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, Belästigung und andere Bedrohungen ihrer Sicherheit besonders gefährdet und diesen besonders ausgesetzt sind, während sie Wasser für den Haushalt beschaffen und Sanitäranlagen außerhalb ihres Haushalts nutzen oder mangels angemessener Sanitäreinrichtungen ihre Notdurft im Freien verrichten, wodurch ihre Möglichkeit, sich frei und sicher im öffentlichen Raum zu bewegen, eingeschränkt wird,

tief besorgt darüber, dass nicht vorhandene oder unzureichende sanitäre Einrichtungen und schwere Mängel bei der Wasserbewirtschaftung und der Abwasserbehandlung die Wasserversorgung und den nachhaltigen Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser beeinträchtigen können und dass laut dem Weltwasserentwicklungsbericht der Vereinten Nationen von 2017 weltweit über 80 Prozent und in einigen Entwicklungsländern mehr als 95 Prozent des Abwassers unbehandelt in die Umwelt eingeleitet werden,

erklärend, wie wichtig gegebenenfalls regionale und internationale Zusammenarbeit als ein Mittel ist, die schrittweise Verwirklichung des Menschenrechts auf einwandfreies Trinkwasser und auf Sanitärversorgung zu fördern, mit der Maßgabe, dass sie keine Auswirkungen auf Fragen des internationalen Wasserrechts, einschließlich des Rechts der internationalen Wasserläufe, hat,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass der Klimawandel nach wie vor dazu beiträgt, dass sowohl plötzlich eintretende Naturkatastrophen als auch sich langsam anbahnende Ereignisse häufiger und schwerer werden, und dass sich solche Ereignisse nachteilig auf den vollen Genuss aller Menschenrechte, einschließlich des Menschenrechts auf einwandfreies Trinkwasser und auf Sanitärversorgung, auswirken, und daran erinnernd, dass die Anpassungs- und die Widerstandsfähigkeit gegenüber Klimaänderungen gestärkt und die Anfälligkeit dafür verringert werden müssen,

in dem Bewusstsein, dass die Folgen des Klimawandels und die damit verbundenen Umweltschäden zwar Menschen und Gemeinschaften in aller Welt am Genuss des Menschenrechts auf einwandfreies Trinkwasser und auf Sanitärversorgung hindern, dass jedoch die ohnedies in prekären Situationen lebenden Bevölkerungsgruppen, darunter Menschen, die in informellen Siedlungen, in kleinen Inselstaaten oder in ländlichen oder lokalen Gemeinschaften leben, am stärksten davon betroffen sind, sowie in dem Bewusstsein, dass indigene Bevölkerungsgruppen aufgrund ihrer besonderen Situationen und Charakteristika zu den ersten gehören könnten, die von den unmittelbaren Folgen von Klimaänderungen betroffen sein könnten, da sie von der Umwelt und deren Ressourcen abhängig sind und enge Beziehungen zu diesen pflegen,

1. *bekräftigt*, dass das Menschenrecht auf einwandfreies Trinkwasser und auf Sanitärversorgung als Teil des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard für den vollen Genuss des Rechts auf Leben und aller Menschenrechte unabdingbar ist;

2. *erkennt an*, dass das Menschenrecht auf einwandfreies Trinkwasser alle Menschen ohne Diskriminierung berechtigt, Zugang zu ausreichendem, einwandfreiem, akzeptablem, barrierefrei erreichbarem und erschwinglichem Wasser zur persönlichen und häuslichen Nutzung zu erhalten, und dass das Menschenrecht auf Sanitärversorgung alle Menschen ohne Diskriminierung berechtigt, in allen Lebensbereichen direkten und erschwinglichen Zugang zu einer Sanitärversorgung zu erhalten, die unbedenklich, hygienisch, sicher und sozial und kulturell annehmbar ist und Privatsphäre und Würde gewährleistet, und bekräftigt gleichzeitig, dass beide Rechte Teil des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard sind;

3. *begrüßt* die Arbeit des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über das Menschenrecht auf einwandfreies Trinkwasser und auf Sanitärversorgung und nimmt Kenntnis von seinen Berichten;

4. *bekräftigt*, dass die Staaten die Hauptverantwortung dafür tragen, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte zu gewährleisten und sich darum zu bemühen, einzeln und durch internationale Hilfe und Zusammenarbeit, insbesondere wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit, unter Ausschöpfung aller ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen Maßnahmen zu treffen, um nach und nach mit allen geeigneten Mitteln, vor allem durch gesetzgeberische Maßgaben, die volle Verwirklichung des Rechts auf einwandfreies Trinkwasser und auf Sanitärversorgung zu erreichen;

5. *fordert* die Staaten *auf*,

a) die schrittweise Verwirklichung des Menschenrechts auf einwandfreies Trinkwasser und auf Sanitärversorgung für alle auf nichtdiskriminierende Weise zu gewährleisten und gleichzeitig Ungleichheiten beim Zugang zu beseitigen, unter anderem für Menschen, die Risikogruppen angehören, und für diejenigen, die aufgrund der Rasse, des Geschlechts, des Alters, einer Behinderung, der ethnischen Zugehörigkeit, der Kultur, der Religion, der nationalen oder sozialen Herkunft oder aus jedem anderen Grund marginalisiert sind;

b) die international vereinbarten Ziele und Zielvorgaben für nachhaltige Entwicklung[16], einschließlich des Ziels, die Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle zu gewährleisten, im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen umzusetzen;

c) die Neue Urbane Agenda[17] zu berücksichtigen, die Städte und menschliche Siedlungen vorsieht, die ihre soziale Funktion erfüllen und die diskriminierungsfreie Verwirklichung des Rechts auf angemessenen Wohnraum als Bestandteil des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard und den universellen Zugang zu einer sicheren und erschwinglichen Trinkwasser- und Sanitärversorgung ermöglichen;

d) den Zugang aller Frauen und Mädchen zu sauberem und erschwinglichem Trinkwasser und einer angemessenen und gleichgestellten Sanitärversorgung und Hygiene sowie zu Menstruationshygiene zu gewährleisten, einschließlich zu Hygieneeinrichtungen und -diensten in öffentlichen und privaten Räumen;

e) Maßnahmen zur Stärkung der Selbstbestimmung der Frauen und Mädchen zu ergreifen, damit sie besser für humanitäre Notlagen und Krisen gerüstet sind, auch in Zeiten von bewaffneten Konflikten oder Naturkatastrophen, indem ihr Zugang zur Wasser- und Sanitärversorgung gewährleistet wird und geschlechtergerechte Maßnahmen, Pläne und Programme umgesetzt werden, die unter anderem eine wirksame Menstruationshygiene und

[16] Siehe Resolution 70/1.

[17] Resolution 71/256, Anlage.

eine angemessene Entsorgung von Menstruationsprodukten ermöglichen, ohne die Sicherheit und Würde der Frauen und Mädchen zu beeinträchtigen;

f) gegen die weit verbreitete Stigmatisierung und Scham im Zusammenhang mit Menstruation und Menstruationshygiene vorzugehen, indem sie Aufklärungs- und Gesundheitsmaßnahmen und so eine Kultur fördern, in der die Menstruation als gesund und natürlich anerkannt wird, und indem sie den Zugang zu diesbezüglichen sachlich richtigen Informationen gewährleisten, unter anderem auch für Männer und Jungen, indem sie die negativen sozialen Normen zu dem Thema bekämpfen sowie den universellen Zugang zu Hygieneprodukten und geschlechtergerechten Einrichtungen, einschließlich zur Entsorgung und abfalltechnischen Behandlung von Menstruationsprodukten, sicherstellen und dabei anerkennen, dass eine negative Wahrnehmung der Menstruation und das Fehlen von Mitteln für eine entsprechende Körperhygiene, wie etwa einwandfreies Wasser, Sanitär- und Hygieneeinrichtungen in Schulen und an öffentlichen Orten und am Arbeitsplatz von Frauen, die Anwesenheit von Frauen und Mädchen in Schulen und Hochschulen und von Frauen am Arbeitsplatz beeinträchtigen können;

g) die Führungsverantwortung von Frauen und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Mitwirkung an Entscheidungsprozessen im Hinblick auf die Wasser- und Sanitärversorgung zu fördern und sicherzustellen, dass bei Wasser- und Sanitärversorgungsprogrammen ein geschlechtergerechter Ansatz angewandt wird;

h) die Zeit, die Frauen und Mädchen auf die Beschaffung von Wasser für den Haushalt verwenden, zu verringern, um gegen die nachteiligen Auswirkungen einer unzureichenden Wasser- und Sanitärversorgung auf den Zugang von Mädchen zu Bildung anzugehen, unter anderem durch bessere öffentliche Versorgungsleistungen und eine bessere Infrastruktur;

i) die Sicherheit in öffentlichen Räumen zu fördern und die Sicherheit der Frauen und Mädchen bei der Nutzung von außer Haus gelegenen Sanitäranlagen oder der Notdurftverrichtung im Freien durch eine geschlechtergerechte Planung und Infrastruktur für ländliche und städtische Gebiete zu erhöhen;

j) Frauen und Mädchen vor körperlicher Bedrohung oder tätlichen Angriffen, einschließlich sexueller Gewalt, bei der Beschaffung von Wasser für den Haushalt, der Nutzung von außer Haus gelegenen Sanitäranlagen oder der Notdurftverrichtung im Freien zu schützen, so auch durch die Förderung der Sicherheit in öffentlichen Räumen und die Erhöhung der Sicherheit der Frauen und Mädchen durch eine geschlechtergerechte Planung und Infrastruktur für ländliche und städtische Gebiete;

k) die Verrichtung der Notdurft im Freien schrittweise abzuschaffen, indem sie Maßnahmen zur Ausweitung des Zugangs zu Sanitärversorgung treffen, insbesondere auch für schwächere oder marginalisierte Menschen;

l) Schritte zur Förderung von Maßnahmen zu unternehmen, die das internationale Bewusstsein für durch Wasser übertragene Krankheiten schärfen, insbesondere Cholera und Durchfallerkrankungen bei Kindern, die durch einwandfreies Trinkwasser und eine angemessene Sanitärversorgung und Hygiene verhindert werden können, und mit den maßgeblichen Interessenträgern Partnerschaften zur Durchführung von Projekten einzugehen, durch die der Zugang zu einwandfreiem Wasser und Sanitärversorgung in Entwicklungsländern erweitert werden soll;

m) breite und alle Seiten einschließende partizipative Ansätze zu verfolgen und sich mit lokalen Gemeinschaften und anderen Interessenträgern, einschließlich der Zivilgesellschaft und des Privatsektors, über angemessene Lösungen zur Gewährleistung eines nachhaltigen und nicht diskriminierenden Zugangs zu einwandfreiem Trinkwasser und zu Sanitärversorgung zu beraten und abzustimmen;

n) die Anstrengungen zur erheblichen Senkung des Anteils unbehandelt in die Umwelt eingeleiteten Abwassers zu verstärken und zu gewährleisten, dass Pläne und Programme zur Verbesserung der Sanitärversorgung dem Bedarf an geeigneten Systemen für die Behandlung des anfallenden Abwassers, einschließlich der Entsorgung der Fäkalien von Säuglingen, Rechnung tragen, mit dem Ziel, die Gefahren für die menschliche Gesundheit, die Trinkwasserressourcen und die Umwelt zu mindern;

o) für Fälle, in denen das Menschenrecht auf einwandfreies Trinkwasser und auf Sanitärversorgung für alle ohne Diskriminierung nicht geachtet, geschützt oder gewährleistet wurde, Muster zu erkennen und ihre strukturellen Ursachen bei der Politiksetzung und der Haushaltsplanung in einem erweiterten Rahmen anzugehen und gleichzeitig eine ganzheitliche Planung vorzunehmen, die einen nachhaltigen, universellen Zugang anstrebt, auch in Fällen, in denen der Privatsektor, Geber und nichtstaatliche Organisationen an der Bereitstellung von Versorgungsdiensten beteiligt sind;

p) wirksame Rechenschaftsmechanismen für alle Anbieter von Wasser- und Sanitärdiensten, einschließlich aus dem Privatsektor, vorzusehen, um sicherzustellen, dass sie die Menschenrechte achten und Menschenrechtsverletzungen oder -übergriffe weder verursachen noch dazu beitragen;

6. *fordert* die Staaten und die internationalen Organisationen *auf*, Finanzmittel bereitzustellen und den Kapazitätsaufbau und den Technologietransfer zu unterstützen, um Ländern, insbesondere Entwicklungsländern, auf Antrag dabei zu helfen, einwandfreies, sauberes, zugängliches und erschwingliches Trinkwasser und eine Sanitärversorgung für alle bereitzustellen;

7. *fordert* nichtstaatliche Akteure, einschließlich transnationaler und anderer Wirtschaftsunternehmen, *auf*, ihrer Verantwortung gerecht zu werden, die Menschenrechte zu achten, einschließlich des Menschenrechts auf einwandfreies Trinkwasser und auf Sanitärversorgung, indem sie unter anderem bei staatlichen Untersuchungen von Vorwürfen von Verletzungen des Menschenrechts auf einwandfreies Trinkwasser und auf Sanitärversorgung kooperieren und immer stärker mit Staaten zusammenwirken, um Verletzungen des Menschenrechts auf einwandfreies Trinkwasser und auf Sanitärversorgung aufzudecken und abzustellen;

8. *betont* die wichtige Rolle der von Staaten, Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, internationalen Partnern, Entwicklungspartnern und Geberorganisationen gewährten internationalen Zusammenarbeit und technischen Hilfe, fordert die Entwicklungspartner nachdrücklich auf, bei der Gestaltung und Umsetzung von Entwicklungsprogrammen zur Unterstützung nationaler Initiativen und Aktionspläne im Zusammenhang mit dem Recht auf einwandfreies Trinkwasser und auf Sanitärversorgung einen auf die Menschenrechte gestützten Ansatz zu verfolgen, und bittet die regionalen und internationalen Organisationen, die Anstrengungen der Staaten zur schrittweisen Verwirklichung des Menschenrechts auf einwandfreies Trinkwasser und auf Sanitärversorgung im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat zu ergänzen;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die internationale Zusammenarbeit und die Unterstützung der Entwicklungsländer beim Kapazitätsaufbau für Aktivitäten und Programme im Bereich der Wasser- und Sanitärversorgung auszubauen, einschließlich der Wassersammlung und -speicherung, Entsalzung, effizienten Wassernutzung, Abwasserbehandlung, Wiederaufbereitungs- und Wiederverwendungstechnologien;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem auf*, die globalen Partnerschaften für nachhaltige Entwicklung als Mittel zur dauerhaften Erreichung der Ziele und Zielvorgaben der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung[16] zu verstärken, und unterstreicht, dass die

Agenda 2030 einen Paradigmenwechsel hin zu einem ausgeglicheneren und stärker integrierten Aktionsplan für eine nachhaltige Entwicklung als Ausdruck der Allgemeingültigkeit, Unteilbarkeit und Interdependenz aller Menschenrechte darstellt;

11. *bekräftigt*, dass das hochrangige politische Forum über nachhaltige Entwicklung unter der Ägide der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats die zentrale Aufsichtsfunktion über die Weiterverfolgung und Überprüfung der Ziele für nachhaltige Entwicklung auf globaler Ebene innehat, und legt den Mitgliedstaaten nahe, ihre Erfahrungen und bewährten Verfahren auszutauschen;

12. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer sechsundsiebzigsten Tagung fortzusetzen.

50. Plenarsitzung
18. Dezember 2019